



ZB Augenheilkunde beim Pferd, ab 01.02.2021

Anlage zu § 2 Abs. 4 Weiterbildungsordnung

Zusatzbezeichnung Augenheilkunde beim Pferd

I. Aufgabenbereich

Ophthalmologie beim Pferd

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Tätigkeit in mit dem Aufgabengebiet befassten Einrichtungen gemäß V.

2. Auf die Weiterbildungszeit können bis zu **1 Jahr** angerechnet werden:

- Gebietsbezeichnung „Pferde“ oder „Pferdechirurgie“ **bis zu 12 Monate**
- Zusatzbezeichnung „Augenheilkunde Kleintiere“ **bis zu 12 Monate**
- Gebietsbezeichnung „Pferde (Innere)“ **6 Monate**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf grundsätzlich 6 Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf **ein Jahr** nicht überschreiten.

B. Publikation

Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit. Die Veröffentlichung der Arbeit muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden.

D. Leistungskatalog (gem. Anhang) und Dokumentation

Nachweis der Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff

1. Ophthalmologische Embryologie und Anatomie
2. Physiologie des Auges
3. Immunologie des Auges
4. Neuroophthalmologie
5. Grundlagen der Pharmakologie und medikamentösen Therapie in der Ophthalmologie
6. Grundlagen und Techniken ophthalmologischer Untersuchungen und chirurgischer Verfahren
7. Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Augenhöhle, des Auges und seiner Anhangsgebilde sowie systemisch bedingter Augenerkrankungen
8. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten

Gemäß § 35 HBKG von der Landestierärztekammer zugelassene bzw. ermächtigte

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Patientengut
2. Tierärztliche Praxen, auch die eigene Praxis, mit einschlägigem Patientengut
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Fachgespräch

Die Zuerkennung der Zusatzbezeichnung setzt ein erfolgreich absolviertes Fachgespräch voraus.

VII. Übergangsbestimmung

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine mindestens zweijährige Tätigkeit in dem Gebiet nachweisen kann, kann, wenn der Antrag innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten gestellt wird, auf Antrag die Zulassung zum Fachgespräch erhalten, sofern die Voraussetzungen nach III. B. (Publikation), C (Fortbildungen) und D. (Leistungskatalog und Dokumentation) nachgewiesen sind.



Zusatzbezeichnung Augenheilkunde beim Pferd

Anlage: Leistungskatalog

Es sind Fälle in den aufgeführten Zahlen der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster tabellarischer Falldokumentationen erfolgen (s.u.).

1	Diagnostische Maßnahmen	
1.1	Vollständige klinische und ophthalmologische Untersuchung der Augen und ihrer Adnexe mittels Spaltlampe, direkter und indirekter Ophthalmoskopie	100
1.2	Probenentnahme aus dem Auge für bakteriologische, zytologische und histologische Untersuchungen	20
1.3	Tonometrie	20
1.4	Ultraschalluntersuchung	20
1.5	Elektroretinographie mit Auswertung	5
1.6	Fundusfotographie	15
2	Allgemeine und spezielle Anästhesie und Analgesie	20
3	Chirurgische Eingriffe	
3.1	Lidrandoperationen, Lidrandrekonstruktion oder Entropium	5
3.2	Tränenkanalspülung	10
3.3	Operationen an Nickhaut oder Bindehaut	5
3.4	Enukleation	5
3.5	Tränennasenkanalplastik	2
3.6	Subpalpebraler Spülkatheter	3
4	Therapeutische Maßnahmen bei:	
4.1	Bulbustrauma oder Verletzungen in der Augenumgebung	2
4.2	Ulcus corneae	5
4.3	Keratitis	10
4.4	Konjunktivitis	3
4.5	Equine rezidivierende Uveitis	10
4.6	Glaukom	3
4.7	Fremdkörper	3

Einzelne Positionen können gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Dokumentation der Verrichtungen des Leistungskataloges

Falldokumentation für die Weiterbildung Zusatzbezeichnung Augenheilkunde beim Pferd

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom sich Weiterbildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom weiterbildenden bzw. betreuenden Tierarzt/Tutor zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zum Prüfungsgespräch vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Leistungsnr.	Fallnr.	Datum	ID	Signalement	Problemliste	Diagnost. Maßnahme	Diagnose	Therap. Maßnahmen	Krankheitsverlauf

Jeweils am Seitenende:

Die Durchführung der oben aufgeführten Verrichtungen wird bestätigt:

Ort, Datum Unterschrift, (Praxis-)Stempel

Landestierärztekammer



Baden-Württemberg

Zusatzbezeichnung Augenheilkunde beim Pferd

Fallberichte

Es sind 15 dokumentierte ausführliche Fallberichte über Fälle aus den Abschnitten Nr. 2 und 3 des Leistungskataloges vorzulegen, wovon 5 chirurgische sein sollten. In den Falldiskussionen müssen alle unter Nr. 3 genannten Erkrankungen vorkommen

(s. Muster „Ausführlicher Fallbericht“)